

Neuregelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, Steinkohlenteer, Braunkohlenteer und Teerprodukten.

In dem heute erschienenen Reichsgesetzblatt werden zwei Ministerialverordnungen verlautbart, die an die Stelle der beiden Verordnungen vom 18. Dezember 1915 und vom 29. April 1916 treten und von denen die eine neue Bestimmungen über die Sperre von Mineralölprodukten, Steinkohlenteer, Braunkohlenteer und Teerprodukten, über Lieferungs- und Produktionszwang sowie grundsätzliche Vorschriften über Anzeigepflicht und Freigabe gesperrter Stoffe enthält, während in der zweiten Verordnung Durchführungsbestimmungen über Anzeigepflicht und Freigabe enthalten sind. Eine Reform der bisher geltenden Vorschriften erwies sich deshalb als unerlässlich, weil einerseits die mit den Intensität der Kriegführung, insbesondere mit der Notwendigkeit der Versorgung der verbündeten Heere steigende Inanspruchnahme der Mineralöl- und Teerprodukte, andererseits die Unmöglichkeit einer weiteren Versorgung des Konsums aus Rumänien eine verschärfte Sparjamkeit geboten erscheinen lassen. Eine hauptsächlichste Neuerung besteht darin, daß der Kreis der der Sperre unterworfenen Mineralölprodukte, der bisher nur Benzin, Gasöl, Schmieröle und Petrolkoks umfaßte, auf sämtliche Mineralölprodukte (also auch auf Petroleum und Paraffin) sowie auf alle Zwischenprodukte der Mineralölindustrie (Welgoudron, Paraffinöl usw.) ausgedehnt wird. Leuchtpetroleum wird bloß bei den Raffinerien der Sperre unterworfen.

Eine zweite wesentliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande erfahren die Bestimmungen über den Produktionszwang. Um die dauernde und zuverlässige Versorgung der Heeresverwaltung, der Bahnen, der Kriegsindustrie und des sonstigen Konsums zu gewährleisten, erscheint es geboten, für eine reiflose Aufarbeitung des Rohmaterials Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke die Möglichkeit einer durchgreifenden behördlichen Regelung des Produktionsprozesses zu schaffen. Es wird darum dem Handelsminister die Ermächtigung erteilt, Unternehmungen zur Fortführung ihres Betriebes zu verhalten, Unternehmungen die Erzeugung bestimmter Produkte aufzutragen, die Vorlage von Betriebsplänen anzurufen oder selbst Betriebspläne vorzuschreiben, Rohstoffe und Zwischenprodukte anderen Unternehmungen zur Aufarbeitung zuzuweisen, endlich Unternehmungen zur Einlagerung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Endzeugnissen anderer Unternehmungen zu verhalten. Hand in Hand damit geht eine Verschärfung der Auskunftspflicht der Unternehmungen über ihren Betrieb.